

Instruction für die Bürger Wachen an den beyden Thoren

1. Die Wachen bestehen einstweilen aus Einem Rottmeister, und drey Wehrmännern.
Von letztern stehen bis dahin, daß keine andere Verfügung erfolgt, allemal Einer auf dem Posten, und lösen sie sich einander alle Eine oder zwey Stunden ab.
Während der 24 Wachtstunden darf niemand die Wache eigener Angelegenheiten halber verlassen.
Dem Rottmeister ist in allen Stücken ein unbedingter Gehorsam zu leisten.
2. Alle einpassierende Reisende, weiß Standes sie auch seyn # mögen, selbst bekannte Einwohner hiesiger Stadt, wenn sie länger als 24 Stunden entfernt gewesen sind, müssen an- gehalten, und ihre bey sich habenden Pässe und GesundheitsScheine zum Herrn Bürgermeister Scheel gebracht, sie selbst aber solange bey dem Thore zurückbehalten werden, bis die Entscheidung erfolgt, ob sie eingelassen oder unter Contumaz zu stellen sind. Letzternfalls werden sie nach der Bestimmung des Stadt-Commissarii in das Contumaz Haus Nro. 1 oder 2 sofort gebracht.
3. Einer gleichen Untersuchung müssen sich diejenigen Passagiere unterwerfen, welche mit den ordinären Posten ankommen, Einwohner Ratzeburgs sind, und in Ratzeburg bleiben wollen. Befinden sich auf den ordinären PostWagen blos durchreisende Passagiere, so ist der PostWagen von 2 Mann nach dem Posthause zu begleiten, und darf diese Begleitung nicht dulden, daß solche Passagiere in irgendein Haus eher eintreten, als ihre Papiere untersucht sind, und sie die Erlaubniß zum einkehren erhalten haben.
4. Mit Fracht- und sonstigen Fuhrleuten, welche Waaren einführen, ist gleichmäßig zu verfahren.
Eine vorzügliche Achtsamkeit ist auf die sogenannten Proben-Reuter zu richten.
5. Alle den Wachen bekannte Spatziergänger aus der Stadt, zu Pferde, zu Wagen oder zu Fuß, alle ihnen bekannte Personen vom St. Georgensberge, sowie alle diejenigen, welche ihrem gewohnten Verkehr außerhalb der Thore nachgehen, ingleichen alle Leute aus der Nachbarschaft, welche ihre Producte zur Stadt bringen, und nicht aus angesteckten Orten kommen, sowie auch diejenigen, welche mit vom Magistrat, den Königlichen Aemtern oder den Adlichen Gerichten ausgestellten Gesundheits-Scheinen oder Legitimations-Charten versehen, zur Stadt kommen, werden ohngehindert eingelassen.

